

# RS Vwgh 1992/10/28 91/13/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

FinStrG §20;

FinStrG §23 Abs2;

FinStrG §23 Abs3;

VStG §19;

## Rechtssatz

Die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe ist entsprechend der Schuld des Täters unter Berücksichtigung der Erschwerungsgründe und Milderungsgründe zu bemessen. Hingegen sind die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters nur bei der Bemessung der Geldstrafe, nicht aber der Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend. Insbesondere scheiden für die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe Überlegungen darüber, wie diese vollzogen werden kann, aus.

## Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130130.X04

## Im RIS seit

28.10.1992

## Zuletzt aktualisiert am

25.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>